

Internationales Privatrecht

Allgemeine Lehren

Das internationale Privatrecht ist nicht internationales, sondern nationales, innerstaatliches Recht. Jede nationale Rechtsordnung hat ihr eigenes internationales Privatrecht. Das IPR, aber auch **Kollisionsrecht** oder **Verweisungsrecht** genannt, ist die Gesamtheit der Rechtssätze, die festlegen, welche von mehreren möglichen nationalen Privatrechtsordnungen in einem **Kollisionsfall** zur Anwendung kommt. Ein Kollisionsfall liegt dann vor, wenn ein Sachverhalt irgendeine **Auslandsberührung** hat (z. B. ausländische Staatsangehörigkeit, ausländischer Wohnsitz, ausländischer Aufenthalt). Unerheblich ist, wie diese Auslandsberührung tatsächlich aussieht.

In den Kollisionsfällen beantwortet das internationale Recht die Frage, ob österreichisches Recht oder ausländisches Recht anwendbar ist. Die jeweilige **Kollisionsnorm** (Grenznorm) bestimmt also die anzuwendende **Sachnorm**, einschließlich des zu ihr gehörigen internationalen Privatrechts, woraus sich die Möglichkeiten der **Rückverweisung** und **Weiterverweisung** ergeben.

1) Aufbau der Kollisionsnormen

im traditionellen IPR

Der Tatbestand besteht aus Verweisungs begriffe und einem Anknüpfungspunkt, der die stärkste Verknüpfung mit einer Rechtsordnung zum Ausdruck bringt. Mit Hilfe des Anknüpfungspunkts wird die anzuwendende Rechtsordnung angegeben und damit die Rechtsfolge der Verweisung ausgesprochen.

Wo das IPR den Parteien die Möglichkeit der Rechtswahl durch Vereinbarung bietet, ist der Parteikonsens der Anknüpfungspunkt.

Bsp.: § 13 Abs 2 IPRG

„Der Schutz des Namens (=Tatbestand, Verweisungs begriff) ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen (=Verweisung), in dem die Verletzungshandlung gesetzt wird (Anknüpfungspunkt).“

Abweichungen der Kollisionsnormen:

- *selbständige* Kollisionsnormen sprechen eine Verweisung aus, bezeichnet also die auf ein Sachverhalt anwendbare Rechtsordnung. Das anwendbare Recht kann hier regelmäßig ohne Hinzuziehung weiterer Kollisionsregeln bestimmt werden.
- *Unselbständige* Kollisionsnormen bezeichnen nicht die auf einen Sachverhalt anwendbare Rechtsordnung. Sie stellt lediglich eine Ergänzung zu den selbstständigen Kollisionsnormen dar, wenn diese im Einzelfall nicht ausreichen, um das anwendbare Recht zu bestimmen.
- Die *einseitigen* Kollisionsnormen bestimmen nur, wann eigenes Recht, die Kollisionsnormen dagegen auch, wann fremdes Recht anzuwenden ist.

Mehrfachanknüpfungen

Es gibt aber auch Kn, die die zu beurteilende Rechtsfrage mehreren Rechtsordnungen unterstellt:

Von mehreren berufenen Rechten kann nur eines zur Anwendung kommen, entweder durch eine:

+ *fakultative Anknüpfung*

= nach Wahl einer Partei

+ *alternative Anknüpfung*

mehrere Anknüpfungsmomente stehen gleichrangig nebeneinander. Jede von ihnen berufene Rechtsordnung kann auf den Sachverhalt zur Anwendung kommen. Führen die verschiedenen Rechtsordnungen zu unterschiedlichen Ergebnissen, so findet diejenige Rechtsordnung Anwendung, die zu dem für den Begünstigten vorteilhaftesten Ergebnis führt.

+ *Kumulative Anknüpfung*

Bei der kumulativen Anknüpfung werden mehrere Rechtsordnungen gleichzeitig auf dieselbe Rechtsfrage angewendet..

- *Anknüpfungsleiter*

Bestehen aus einer Haupt- oder Regelanknüpfung und aus einer Reihe von subsidiären Anknüpfungspunkten. Man findet sie vorzüglich dort, wo die Hauptanknüpfung auf die Staatsangehörigkeit oder auf den Parteiwillen abstellt.

2) Anwendung der traditionellen Kn

- 1) Qualifikation
- 2) Erstfrage
- 3) Anknüpfungspunkte

1) Qualifikation

= Einordnung

primäre Q.: Einordnung für das Auffinden für passenden Kn

sekundäre Q.: Auswahl der einschlägigen Sachnorm im berufenen Recht

a) primäre Qualifikation

- Aufsuchen der maßgebenden Rechtsvorschrift mit Hilfe des Anknüpfungspunkt
- Einordnung der vom Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfrage unter den vorhandenen Kollisionsnormen

Man beginnt mit einer groben Einordnung in das maßgebliche Teilgebiet, geht dann in eine genauere Einordnung über und endet mit einer genauen Subsumtion unter die passende konkrete Kollisionsnorm.

Die Einordnung der zu lösenden Rechtsfrage setzt die Auslegung der in Betracht kommenden Verweisungstatbestände voraus

Bsp.: „Ein türkisches Ehepaar lebt in Österreich. Die Frau verlangt vom Mann Unterhalt.“

- 1) Grobe Einordnung in das „Familienrecht“
- 2) Feinere Einordnung in das „Eherecht“
- 3) Genauere Subsumtion unter den kollisionsrechtlichen Tatbestand:
„persönliche Rechtswirkungen einer Ehe“ **§ 18 IPRG**

2 Gruppen:

- *staatsverträgliche Kollisionsnormen*
bei diesen Kollisionsnormen sind die Verweisungsbegriffe sehr allgemein gefasst und manchmal sind sie in einem Abkommen definiert, wenn nicht, sind die Verweisungsbegriffe auf der Grundlage des Abkommens (Entstehungsgeschichte, Zweck, Systematik) auszulegen
- Verweisungstatbestände des *autonomen IPR* werden aus den einschlägigen Begriffen des zugehörigen Sachrechtes gebildet, wenngleich sie im IPR eine viel weitere Bedeutung erlangen.

Zur Lösung der Qualifikationsprobleme gibt es verschiedene Methoden:

▪ **lex-foi-Qualifikation**

lex foi= das Recht, das am Ort des mit dem Rechtsfall befassten Gerichts gilt
Hiernach werden die kollisionsrechtlichen Systembegriffe ebenso ausgelegt, wie die entsprechenden Systembegriffe im materiellen Recht der lex-foi.

▪ **lex-causae-Qualifikation**

Hiernach wird die Einordnung der Rechtsfrage dem auf den Sachverhalt anwendbaren Recht überlassen.

▪ **Rechtsvergleichende Qualifikation**

Hier versucht man, die Systembegriffe der Kollisionsnorm aufgrund rechtsvergleichender Untersuchungen in den betroffenen Staaten autonom, also unabhängig von den begrifflichen Vorstellungen der nationalen Sachrechte auszulegen.

▪ **Nach Normzweck**

Der Normzweck ergibt sich aus dem Verweisungsbegriff in Kombination mit der konkreten Anknüpfungsregel sowie aus dem systematischen Zusammenhang der konkreten Kollisionsnorm mit den übrigen Verweisungsvorschriften des eigenen IPR.

Lücke

Ist kein subsumtionsfähiger Verweisungsbegriff zu ermitteln, so liegt eine Lücke vor und ist mittels Analogie durch den Grundsatz an die stärkste Beziehung zu füllen

2) Erstfrage:

= Frage nach dem Bestehen eines Rechtsverhältnisses oder Rechtes, die im Tatbestand einer inländischen Kollisionsnorm vorausgesetzt werden.

Die Erstfrage stellt sich bereits bei der kollisionsrechtlichen Anknüpfung und tritt immer dann auf, wenn eine Kollisionsnorm in ihrem Tatbestand auf ein bestimmtes Recht beziehungsweise ein Rechtsverhältnis Bezug nimmt, das seinerseits wiederum Anlaß zu einer kollisionsrechtlichen Fragestellung bietet.

3) Anknüpfungspunkte

Grundsatz der stärksten Beziehung:

§ 1 Abs 1 IPRG besagt, dass Sachverhalte mit Auslandsberührung nach derjenigen Rechtsordnung zu beurteilen sind, zu der die stärkste Beziehung besteht.

In **§ 1 Abs 2 IPRG** wird festgelegt, dass die im Gesetz vorgesehenen besonderen Verweisungsnormen diesen Anknüpfungsgrundsatz nur konkretisieren und ihm daher untergeordnet sind.

§ 1 (1) IPRG

Sachverhalte mit Auslandsberührung sind in privatrechtlicher Hinsicht nach der Rechtsordnung zu beurteilen, zu der die *stärkste Beziehung* besteht.

§ 1 (2) IPRG

Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen besonderen Regelungen über die anzuwendende Rechtsordnung (Verweisungsnormen) sind als Ausdruck dieses Grundsatzes anzusehen.

Verschiedene Gruppen von Anknüpfungspunkten

- *subjektbezogene AP*
z.B.: Staatsangehörigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt, Niederlassung)
gelten im österreichischen IPR für das Personen-, Gesellschafts-, Familien-, Erb- und Schuldvertragsrecht.
- *objektbezogene AP*
= Lage der Sache
kommen im Sachrecht zum Zug
- *handlungsbezogene AP*
werden bei Formanknüpfungen, bei gesetzlicher Schuldverhältnissen und bei der rechtsgeschäftlichen Vertretung eingesetzt
- *Rechtswahl*
Im Ehegüterrecht und im gesamten Schuldrecht
Können die Parteien auswählen unter welchem Recht sie Vereinbarung abschließen

Rechtswahl:

Im österreichischen IPRG ist die vertragliche **Parteiautonomie** nur im Ehegüterrecht (§ 19 IPRG) und im gesamten vertraglichen und außervertraglichen Schuldrecht zugelassen

Das gewählte Recht verdrängt grundsätzlich die zwingenden Bestimmungen des sonst nach dem IPRG maßgebenden Rechts

Das Gesetz ermöglicht auch Teilrechtswahl und nachträgliche Rechtswahl mit Wirkung ex nunc oder ex tunc.

Die Rechtswahl ist vom Hauptvertrag unabhängig, daher auch formfrei.

Nach **§ 11 IPRG**, der die grundlegende Zulässigkeitsvoraussetzung regelt, bezieht sich die Rechtswahl im Zweifel nicht auf die Verweisungsnormen, sondern auf die Sachnormen der gewählten Rechtsordnung.

§ 11 (1) IPRG

Eine Rechtswahl der Parteien (§§ 19, 35 Abs. 1) bezieht sich im Zweifel nicht auf die Verweisungsnormen der gewählten Rechtsordnung.

Wichtigste AP- Personalstatut natürlicher Personen

= keine Kollisionsnorm, sondern ein Anknüpfungspunkt

Im engeren Sinn versteht man unter Personalstatut das Recht jenes Staates, dem eine Person zugehört

Die Zugehörigkeit kann beruhen

- auf der Staatsangehörigkeit ieS (lex patriae)
- auf dem Wohnsitz (lex domicilii)
- auf dem gewöhnlichen Aufenthalt

Grundsatz Heimatrecht: gem. **§ 9 Abs 1 IPRG** ist das Personalstatut einer natürlichen Person das Recht des Staates, dessen Staatsangehörige sie ist.

Bei Mehrstaatern mit österreichischer Staatsbürgerschaft ist nur diese maßgebend

Bei Staatenlose: und Personen ungeklärter Staatszugehörigkeit tritt gem. **§ 9 Abs 2 IPRG** an die Stelle des Heimatrechtes das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt

Wille zu dauerhafter Niederlassung ist nicht gefordert

Bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthaltes ist an den sonstigen Daseinsmittelpunkt anzuknüpfen

Bei Flüchtlinge: muss eine Ersatzanknüpfung für das Heimatrecht gefunden werden, wenn sie aus ihrem Heimatstaat geflohen sind

§ 9 (1) IPRG

Das *Personalstatut einer natürlichen Person* ist das Recht des Staates, dem die Person angehört.

Hat eine Person neben einer fremden Staatsangehörigkeit auch die österreichische Staatsbürgerschaft, so ist diese maßgebend.

Für andere *Mehrstaater* ist die Staatsangehörigkeit des Staates maßgebend, zu dem die stärkste Beziehung besteht.

§ 9 (2) IPRG

Ist eine Person staatenlos oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden, so ist ihr Personalstatut das Recht des Staates, in dem sie den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- Personalstatut juristischer Person

Juristische Personen haben keine Staatsangehörigkeit. Deshalb ist nach **§ 10 IPRG** deren Personalstatut das Recht des Staates, in dem die Rechtsträger den tatsächlichen Sitz der Hauptverwaltung haben.

§ 10 IPRG

Das *Personalstatut einer juristischen Person* oder einer sonstigen Personen- oder Vermögensverbindung, die Träger von Rechten und Pflichten sein kann, ist das Recht des Staates, in dem der Rechtsträger den tatsächlichen *Sitz seiner Hauptverwaltung* hat.